

AUFLAGEN für Wahlplakate

- 1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.**
- 2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.**
- 3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.**
- 4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Allgemein ist es untersagt in Kreuzungsbereichen Werbeträger zu befestigen, da der Verkehr dadurch abgelenkt wird.**
- 5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.**
- 6. Die Werbeträger müssen an Laternenmasten oder an Bäumen (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.**
- 7. Abgeschnittene Kabelbinder und Drähte sind nach der Entfernung der Plakate wieder mitzunehmen.**
- 8. Die Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden, dazu zählen auch Ampelanlagen etc.**
- 9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.**
- 10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.**
- 11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.**
- 12. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.**